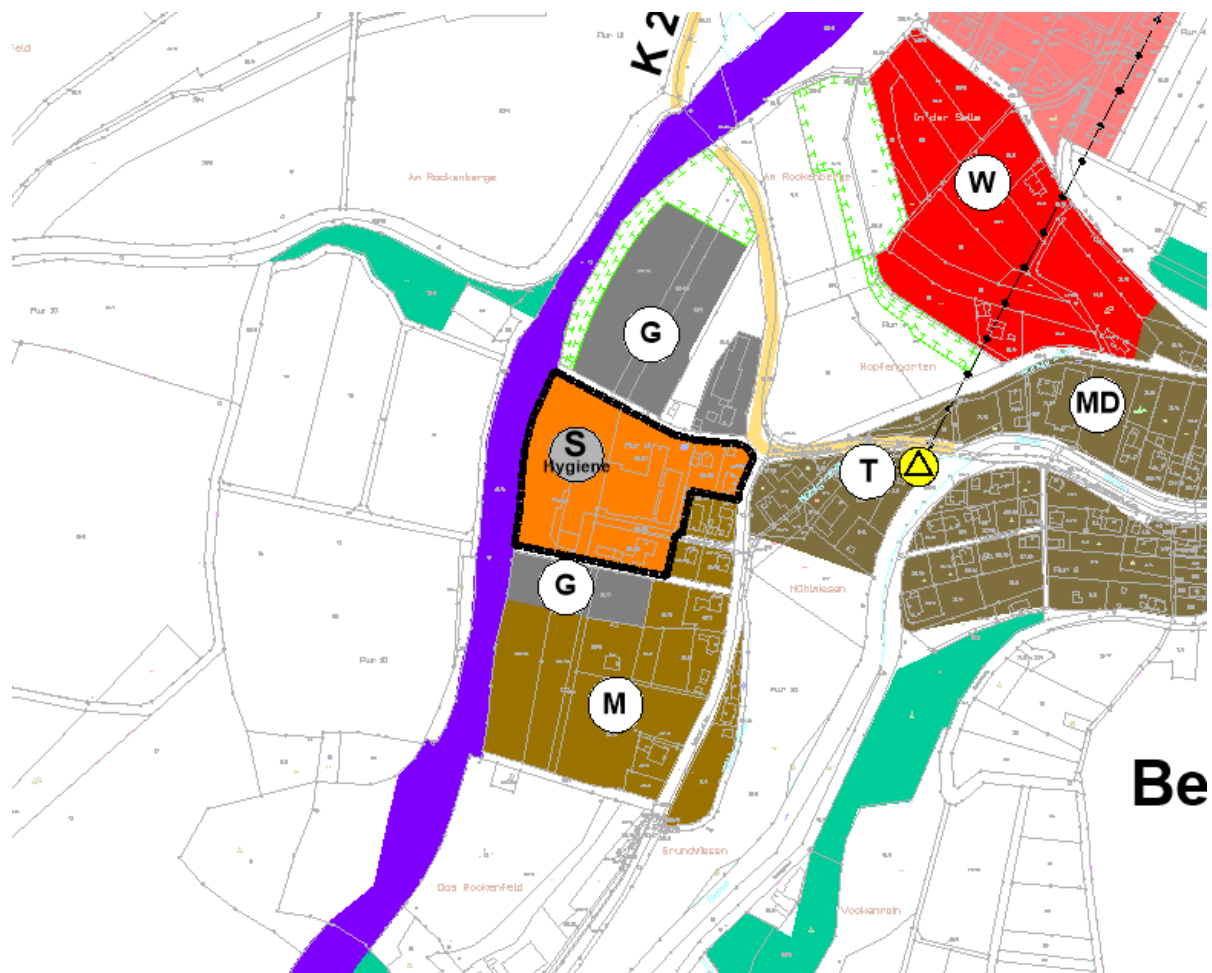


# Bauleitplanung der Gemeinde Malsfeld Begründung

## 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Hygiene“ Gemeinde Malsfeld, Ortsteil Beiseförth



**Bearbeitung:**  
**PLANUNGSGRUPPE STADT UND LAND**  
**Büro für Stadt und Landschaftsplanung**  
Hardenbergstraße 4 - 34119 Kassel  
Tel.: 0561/26218, Fax.: 0561/26277,  
[www.psl-kassel.de](http://www.psl-kassel.de) / Mail: [planung@psl-kassel.de](mailto:planung@psl-kassel.de)

**Stand November 2019**

## Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung .....	2
2.	Planverfahren .....	3
3.	Lage und Erschließung, .....	4
3.1	Räumlicher Änderungsbereich.....	4
3.2	Erschließung .....	5
4.	Planerische Rahmenbedingungen .....	6
4.1	Raumordnung und Landesplanung.....	6
4.2	Landschaftsplan .....	6
4.3	Schutzgebiete und –objekte.....	6
4.4	Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel.....	7
5.	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden .....	7
6.	Planungsalternativen .....	7
7.	Belange des Immissionsschutzes .....	7
8.	Umweltprüfung / Umweltbericht .....	10
8.1	Ergebnisse des Umweltberichts.....	11
8.1.1	Eingriff und Maßnahmen .....	11
8.1.2	Artenschutz .....	11
9.	Flächenbilanz .....	12
10.	Zusammenfassung .....	12

## Begründung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Hygiene“ der Gemeinde Malsfeld, Ortsteil Beiseförth

### 1. Anlass und Ziel der Planung

Der im Änderungsbereich befindliche Betrieb (Fa. Dr. Schumacher) plant eine Änderung bzw. Erweiterung der betrieblichen Produktionslinien und Lagerkapazitäten, um langfristig eine Sicherung und die Entwicklung des Betriebes zu ermöglichen. Im v. g. Betrieb werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert.

Dem bestehenden Betrieb soll die Möglichkeit gegeben werden, langfristig am Standort zu bleiben. Es soll die Expansion des Betriebs ermöglicht und hierdurch einer Verlagerung in andere Kommunen entgegengewirkt werden.

Der Vorhabenträger betreibt am Standort eine Anlage, in der u.a. Biozide maschinell gemischt und abgefüllt werden (Produktion und Vertrieb von Desinfektionsmitteln). Die Menge der abgefüllten Gemische beträgt mehr als 5 Tonnen je Tag.

Die bestehende Anlage ist unter die folgenden Nummern der 4. BImSchV zu subsumieren:

Nr. 4.2 des Anhangs 1 Nr. 9.3 des Anhangs 1 in Verbindung mit Nr. 29/30 des Anhangs 2 (aktuell 9.3.2 aber ggf. zukünftig 9.3.1)

Der Standort unterliegt aufgrund der gelagerten und verwendeten Mengen an umweltgefährdenden Stoffen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Mittel- und langfristig sollen Arbeitsplätze geschaffen, erhalten und gesichert werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. c BauGB).

Als Planungsziel wird verfolgt, die Darstellung der **Gewerblichen Baufläche (G)** entsprechend der beabsichtigten Nutzung in eine **Sonderbaufläche „Hygiene“** zu ändern. Die Sonderbaufläche „Hygiene“ soll der Unterbringung eines Betriebes, in welchem Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert werden sowie mit dem Betrieb verbundenen Dienstleistungsunternehmen dienen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden naturschutzfachliche und andere umweltrelevante Themen in entsprechenden Einschätzungen und Gutachten aufgearbeitet, deren Aussagen im Umweltbericht und in der Planung berücksichtigt worden sind. Dies sind insbesondere:

- BfU (März 2019): „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld“
- BfU (März 2019): „Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes“
- GSA Ziegelmeyer GmbH (Juli 2019): Geräuschimmissionsprognose: „Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025-A-1“

- Neumann, Krex & Partner, Niestetal (09.03.2017, Ergänzung vom 05.07.2017): „Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Lagerhalle, eines Bürogebäudes und einer Produktionshalle, Brandschutzkonzept 08160528-0.0“
- Neumann Krex & Partner, Niestetal (12.07.2019): „Brandschutzkonzept Erweiterung eines Hochregallagers Brandschutzkonzept 04180273-0.2“
- Oppermann GmbH (Juni 2019): "Verkehrsgutachten zur Führung des motorisierten Verkehrs, insbesondere des Schwerlastverkehrs, auf dem bestehenden Verkehrswegenetz in den Ortsteilen Dagobertshausen, Beiseförth und Malsfeld"

Des Weiteren wurden berücksichtigt:

- Informationsbroschüre „Sicher produzieren im Werk Malsfeld-Beiseförth, Informationen für unsere Nachbarn und die Öffentlichkeit gemäß §11 in V. m. Anhang 5 der 12. BImSchV“ mit Information der Öffentlichkeit über das Verhalten im Falle eines Störfalles, Dr. Schumacher GmbH („Notfallplan“)
- „Maßnahmenplan bei Unfällen mit Gefahrstoffen“ der Dr. Schumacher GmbH (gültig ab 04.08.2017)
- „Sicherheitsbericht der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)
- „Sicherheitsmanagement der Dr. Schumacher GmbH“ (gültig ab 04.08.2017)

## 2. Planverfahren

### Aufstellungsbeschluss

Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Hygiene“ erfolgte am 22.03.2018 die förmliche Aufstellung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malsfeld (am 05.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht).

### Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 3 Abs. 1 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2018 bis 13.07.2018 durch Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf). Auf diesen Termin wurde ortsüblich am 05.06.2018 hingewiesen.

**§ 3 Abs. 2** Der Entwurf wurde mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde Malsfeld wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mindestens eine Woche vorher ortsüblich am 22.08.2019 bekannt gemacht.

Die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019.

## Beteiligung der Behörden nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

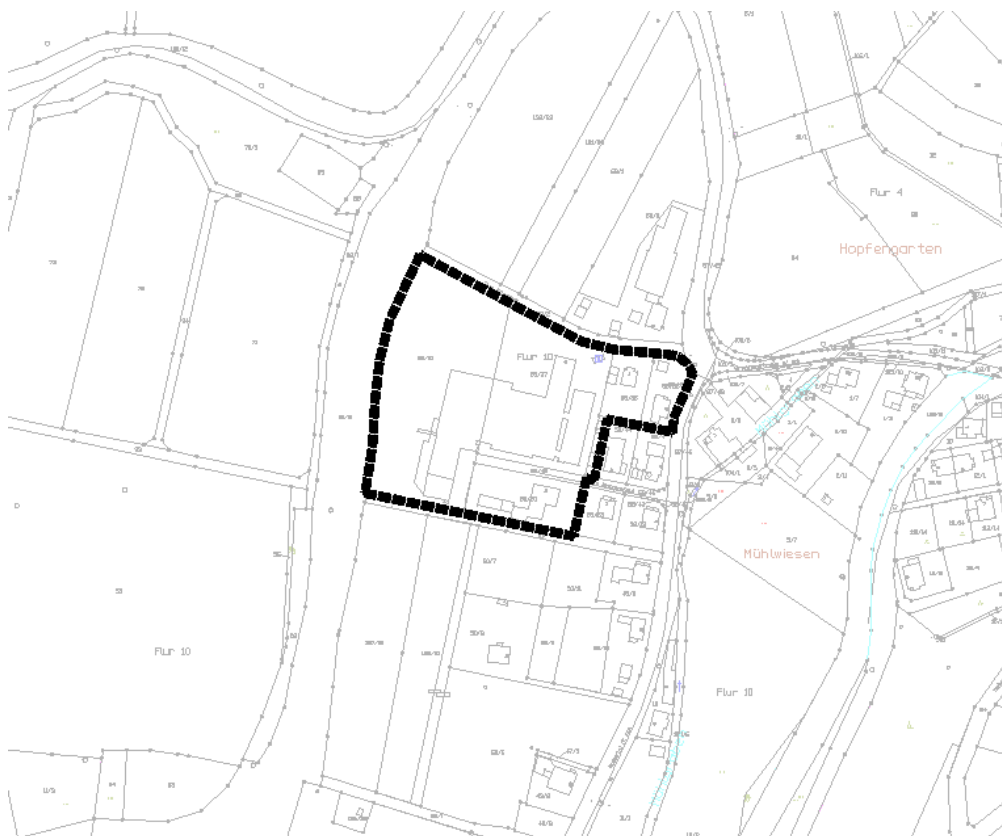
**§ 4 Abs. 1** Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06.2018 bis 13.07.2018 mit Anschreiben vom 05.06.2018.

**§ 4 Abs. 2** Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.09.2019 bis einschließlich 07.10.2019 mit Anschreiben vom 27.08.2019.

**§ 4 Abs. 3** Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes unterrichten die Behörden die Gemeinden, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

## 3. Lage und Erschließung,

### 3.1 Räumlicher Änderungsbereich



Änderungsbereich (unmaßstäblich)

Der am Westrand von Beiseförth liegende Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 58/30, 58/31, 58/35, 58/36, 58/37, 58/44 (teilw.) und 58/45 in Flur 10, Gemarkung Beiseförth und weist eine Größe von ca. 1,75 ha auf.

Der Änderungsbereich wird im Norden von der Straße ‚Zum Steeger‘ begrenzt. Weiter nördlich im Nordwesten befinden sich Gewerbegebietsflächen.

Östlich an die Gewerbegebietsflächen schließen sich Gehölzbestände an und weiter nördlich an die Gehölzbestände angrenzend landwirtschaftliche Flächen.

Im Nordosten befinden sich bebaute Flächen (im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt), dort auch ein Gebäude mit Wohnnutzung.

Im Osten von der Kreisstraße 29 und an den Änderungsbereich angrenzend liegen im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen (M) dargestellte Flächen.

Im Süden wird der Änderungsbereich von einer Wegeparzelle begrenzt, dahinter befinden sich gewerblich genutzten Flächen, Grün- und Gehölzflächen und im oberen südwestlichen Bereich Grünlandflächen.

Im Südosten befindet sich eine im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche (M) dargestellte Fläche mit Wohnnutzung südlich der Straße „Am Roggenfeld“.

Im Westen des Änderungsbereich liegt eine ehemalige Bahntrasse mit markantem Gehölzbestand.

### 3.2 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Straßen ‚Zum Steeger‘ und ‚Am Roggenfeld‘.

#### LKW-Verkehr / Logistikkonzept des Betriebes

Die Anlieferung von chemischen Rohwaren sowie der Primärpackmittel erfolgt über die Straße „Zum Steeger“. Nach Fertigstellung der Erweiterung des Hochregallagers im Nordwesten des Änderungsbereiches sollen über die Straße „Zum Steeger“ auch Handelswaren an den Standort angeliefert werden.

Die Auslieferung der Fertigware erfolgt über die Straße „Am Roggenfeld“. Nach Fertigstellung der Erweiterung des Hochregallagers soll ein Teil der Fertigware auch über die Straße „Zum Steeger“ ausgeliefert werden.

#### Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz

Auf Grund eingegangener Stellungnahmen von BürgerInnen bezüglich Bedenken hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz wurde von der Gemeinde Malsfeld ein Verkehrsgutachten beauftragt (Oppermann GmbH, Juni 2019: Verkehrsgutachten; Führung motorisierter Verkehr, insbesondere des Schwerlastverkehrs auf dem bestehenden Verkehrsnetz in den Ortsteilen Dagobertshausen, Beiseförth und Malsfeld).

Das Gutachten stellt bestehende, vorhaben- und planungsunabhängige gefährliche Verkehrssituationen im Gemeindegebiet Malsfeld in den Ortsteilen Malsfeld, Beiseförth und Dagobertshausen fest, insbesondere für den fußläufigen Verkehr, welche durch den hohen Anteil an Schwerlastverkehr in den Ortslagen begründet liegen. Ursache sind ortsansässige Betriebe und Beschränkungen im Verkehrsnetz durch Viadukte der ehemaligen Bahntrasse. Die Ortsdurchfahrten von Malsfeld, Beiseförth und Dagobertshausen sind auf Grund ihrer gewachsenen, engen Bebauung geometrisch und technisch nicht für den Schwerlast- bzw. Durchgangsverkehr ausgelegt. Die vorhandenen Fahrbahnbreiten halten einer Begegnung von LKW/PKW nicht Stand; Gehwege müssen hierfür befahren werden. Das Gutachten stellt fest, dass viele Verkehrsteilnehmer trotz der ausgewiesenen Route über die B 83 und K 15 über die Orte Beiseförth und Dagobertshausen

fahren und zusätzlich eine ehemalige Landstraße zwischen Dagobertshausen und Beiseförth (Wirtschaftsweg, nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben) als Abkürzung von und zur Autobahn genutzt wird. Ebenfalls problematisch ist, dass viele Navigationsanbieter die Strecke über Dagobertshausen als „kürzeste Route“ ausgeben.

Das Verkehrsgutachten beinhaltet ein Verkehrslenkungskonzept zur Führung des Schwerlastverkehrs auf dem bestehenden Verkehrswegenetz für den Bereich der Ortsteile Malsfeld, Beiseförth und Dagobertshausen, welches Lösungsmöglichkeiten zur nachhaltigen Verbesserung der örtlichen Verkehrssituationen und Verkehrssicherheit aufzeigt und die künftige Entwicklung des gewerblichen und privaten Verkehrsaufkommens berücksichtigt.

Vorgesehen ist die zukünftige Leitung des Schwerlastverkehrs als Ringverkehr.

Für die Ortsteile Beiseförth und Dagobertshausen sind zudem punktuelle Maßnahmen wie Fahrbahnsteiler und Fahrbahnverbreiterungen/Einbuchtungen vorgesehen.

Die Einzelheiten sind dem Verkehrsgutachten zu entnehmen.

## **4. Planerische Rahmenbedingungen**

### **4.1 Raumordnung und Landesplanung**

#### **Regionalplan Nordhessen**

Im RPN 2009 ist der Geltungsbereich als ‚Vorranggebiet Siedlung - Bestand‘ dargestellt.

#### **Landschaftsrahmenplan Nordhessen (LRP) 2000**

Der Bereich ist als Siedlungsbereich dargestellt. Ansonsten keine Planungsaussagen.

### **4.2 Landschaftsplan**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Malsfeld ist der Geltungsbereich als Siedlungsfläche dargestellt. Als besonders erhaltenswert wird die am Westrand außerhalb befindliche ehemalige Bahntrasse mit Gehölzbeständen, Staudenfluren und Sonderstandorten dargestellt (Entwicklungskarte, Fachkarten Naturschutzpotentiale, Landschaftsbild).

### **4.3 Schutzgebiete und –objekte**

#### **Schutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorgaben**

Im Geltungsbereich befinden sich keine Schutzgebiete nach wasserrechtlichen Vorgaben.

#### **Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)**

Als Kulturdenkmal und kulturhistorisch bedeutsame Objekte sind die an der K29 parallel zum Planungsgebiet gelegene Rockenmühle als letztes erhaltenes Gebäude der Siedlung Rockenhausen und in weiterer Entfernung östlich der K 29 die Kunstmühle in der Beiseaue zu nennen.

#### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)**

Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. gem. Hessischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) wie

Natura 2000, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotope u.a. sind nicht betroffen. Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ (Code 2631002) liegt ca. 1,5 km entfernt vom Planungsvorhaben in östlicher Richtung. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „In der Aue bei Malsfeld“ (Code 1634054) befindet sich in einer Distanz zum Planungsvorhaben von ca. 3 km in nordöstlicher Richtung.

#### **Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale**

Archäologische Fundstellen und Bodendenkmale sind nicht bekannt.

#### **4.4 Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel**

Es liegen keine Hinweise auf Vorbelastungen durch Altlasten und Kampfmittel vor.

### **5. Sparsamer Umgang mit Grund und Boden**

Es findet keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme / Versiegelung statt.

### **6. Planungsalternativen**

Alternativen aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer bzw. umweltbezogener Sicht kommen nicht in Betracht, da durch den im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Hygiene“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Entwicklung des dort bereits ansässigen Betriebes bzw. die mittel- und langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort geschaffen werden sollen.

#### Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich würde weiterhin gewerblich genutzt werden.

### **7. Belange des Immissionsschutzes**

Das Gebot der Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung wird bezüglich des Immissionsschutzes durch den im § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) formulierten Trennungsgrundsatz konkretisiert. Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Bezüglich angemessener Sicherheitsabstände zu o. g. Gebieten wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt (BfU, März 2019: „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Sicherheitsabständen bei der Dr. Schumacher GmbH am Standort Malsfeld“).

Das Gutachten enthält folgende Zusammenfassung:



„Die Dr. Schumacher GmbH betreibt am Standort Malsfeld eine Anlage in der Biozide maschinell gemischt und abgefüllt werden. Aufgrund des Stoffinventars stellt die Dr. Schumacher GmbH einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfallverordnung dar. Entsprechend sind gemäß den Anforderungen § 6, Abs. 3, Nummer 3 und § 9, Abs. 1, Nummer 5 den Behörden durch den Betreiber Informationen zur Verfügung zu stellen, sodass diese Entscheidungen über die Ansiedlung oder die störfallrelevante Änderung von Betriebsbereichen sowie über Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen treffen kann.

Daher wurden für den Betriebsbereich der Dr. Schumacher GmbH in Malsfeld die angemessenen Sicherheitsabstände nach den Vorgaben des KAS-18 ermittelt. Für die betrachteten Dennoch-Störfall-Szenarien wurden jeweils verschiedene angemessene Sicherheitsabstände ermittelt.

Die Betrachtung der Auswirkungen der Explosion eines Ethanol-Luft-Gemisches ergab einen angemessenen Sicherheitsabstand von 20 m bei der Befüllung des Lagertanks bzw. eines Propan-Luft-Gemisches ergab einen angemessenen Sicherheitsabstand von 70 m.

Die Auswirkungen von Brandereignissen aufgrund von Ethanolgemischen sind in einem Bereich von 50 m bei der Freisetzung beim Befüllen des Lagertanks als angemessenen Abstand zu definieren.

Die Ausbreitung von luftgetragenen Gefahrstoffen wurde anhand der Stoffe Glutaraldehyd, Formaldehyd und Ethanol nachvollzogen, wobei für die Ausbreitung von Glutaraldehyd ein angemessener Sicherheitsabstand von 205 m, auf Basis der mittleren Ausbreitungsbedingungen definiert wurde. Die Simulation der Ausbreitung von Formaldehyd zeigte ab Entfernungen von 25 m keine Überschreitung des Beurteilungswertes. Für Ethanol wird der relevante Beurteilungswert nach 45 m sicher unterschritten.

Die Bewertung von Umweltgefährdungen durch die Ausbreitung von umweltgefährdenden Stoffen stellt keine Forderung der KAS-18 dar. Die Anlagen sind alle gemäß AwSV ausgeführt und das Rückhaltevolumen ist ausreichend bemessen (siehe Kapitel 7).

Die Auswirkungen des luftgetragenen Schadstoffes Glutaraldehyd sind damit als für den Betriebsbereich bestimmend anzusehen, weshalb der angemessene Sicherheitsabstand für den gesamten Betriebsbereich mit **205 m** angegeben wird. Der Abstand ist, verglichen mit dem Gutachten von Mai 2018 (140 m), erhöht da für die Betrachtungen 50%ige Glutaraldehydlösung betrachtet wurde. Diese weist einen, in der Größenordnung zu reinem Glutaraldehyd vergleichbaren, Dampfdruck auf, weshalb der emittierte Verdunstungsmassenstrom maßgeblich über die Lachenfläche bestimmt wird. Wurde im vorherigen Gutachten (Mai 2018) nur die Lachenfläche für den Anteil reinen Glutaraldehyds betrachtet, so ist hat sich die Fläche durch die Berücksichtigung des gesamten Volumens an 50%iger Glutaraldehydlösung verdoppelt, was sich in einem vergrößerten Verdunstungsmassenstrom und entsprechend größeren Radien bis zur Unterschreitung des ERPG-2-Wertes von 1 ppm niederschlägt. Die Veränderung gegenüber dem alten Gutachten (Mai 2018) ist demnach nicht in Änderungen der zugrunde liegenden Stoffmengen begründet, sondern in einer konservativeren Beschreibung des Ausbreitungsszenarios begründet.

Beeinträchtigungen oder Gefährdungen von Personen durch nicht auszuschließende Störfälle (Dennoch-Störfälle) im Betriebsbereich der Dr. Schumacher GmbH können mit Bezug auf die nach KAS-18 [4] heranzuziehenden Beurteilungskriterien:

- Beurteilungswerte ERPG-2 von 4,16 mg/m<sup>3</sup> für Glutaraldehyd (1 ppm), von 13,2 mg/m<sup>3</sup> für Formaldehyd (10 ppm) und von 6.420 mg/m<sup>3</sup> für Ethanol (3.300 ppm)
- kritische Bestrahlungsstärke bei einem Brand für Grenze nachteiliger Auswirkungen von 1,6 kW/m<sup>2</sup> und
- Grenzwert für den Spitzendruck bei Explosionen von 0,1 bar

in größeren als den angemessenen Abständen weitgehend ausgeschlossen werden.

Innerhalb des angemessenen Abstandes befinden sich mehrere einzelne Wohngebäude (Am Roggenfeld 1, Beisetal 1, Beisetal 6-12 und Brunnenstrasse 55-57a).

Bei der Berechnung wurde konservativ mit 1m/s Windgeschwindigkeit gerechnet und die abschirmende Wirkung von Gebäuden wurde nicht mit betrachtet. Da sich das Firmengelände in

Hanglage befindet, dürfte die Hauptrichtung nicht die vorherrschende Windrichtung gemäß Windrichtungsverteilung darstellen (siehe Anhang 2), sondern sich in östlicher Richtung darstellen. Weder das Gebäude Am Roggenfeld 1 noch Am Steeger 2 befinden sich in östlicher Richtung. Die Gebäude Beisetal 1 und Brunnenstraße 55-57a befinden sich zwar in östlicher Richtung, jedoch wurden bei der Berechnung des Abstandes keine vorhandenen Gebäude berücksichtigt.

Für das Brand- und Explosionsszenario besitzt die Windrichtungsverteilung keine Bedeutung. In diesem Fall ist auch nur das angrenzende Wohngebäude Am Roggenfeld 1 betroffen.

Der angemessene Sicherheitsabstand wurde jeweils als Radius um die entsprechenden Austrittsstellen angegeben (siehe Pläne A 1.2.1- A 1.2.6). Die Pläne A 1.2.1 – A 1.2.4 stellen die Radien der einzelnen Austrittsstellen dar. Der Plan A 1.2.5 stellt die aktuelle Gebäudesituation dar mit den entsprechend relevanten Austrittsstellen, der Plan A 1.2.6 die geplante Gebäudesituation.

Gemäß § 3 Abs. 5c BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden können, beiträgt. Ziel ist es demnach benachbarte Schutzobjekte, wie sie im § 3 Abs. 5d des BImSchG beschrieben werden, zu schützen.

Unter benachbarten Schutzobjekte versteht das BImSchG gemäß § 3 Abs. 5d ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Wie in Kapitel 2.1 dargelegt, sind die angrenzenden Gebäude (einzelne Grundstücke mit Wohnhäuser mit Wohnflächen unterhalb von 5.000 m<sup>2</sup>) nicht Wohngebieten (= ausschließlich dem Wohnen dienende Gebiete) im Sinne der § 3 Abs. 5d BImSchG gleichzusetzen.

Dennoch werden potentielle Gefährdungen der Bewohner der betroffenen Einzelgebäude berücksichtigt. Im Rahmen des Alarm- und Gefahrenplans wird dargestellt, wie deren Information hinsichtlich etwaiger Störfälle erfolgt und wie diese nächsten Bewohner sich im Rahmen des Eintretens von Störfällen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit sich zu verhalten haben. Durch den Sachverständigen kann festgestellt werden, dass die angemessenen Sicherheitsabstände zwischen den Ereignisorten innerhalb des Betriebsbereiches der Dr. Schumacher GmbH und den angrenzenden einzelnen Wohngebäuden teilweise unterschritten werden, d.h. es befinden sich einzelne Wohngebäude innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes.

Allerdings handelt es sich bei diesen, wie oben und in Kapitel 2.1 beschrieben, betroffenen Gebäuden nicht um benachbarte Schutzobjekte gemäß der Begriffsdefinition des BImSchG.

Es ist auch anzumerken, dass sich dies nicht durch Änderungen innerhalb des Betriebes ergeben hat, sondern dass nunmehr erstmals der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt wurde. (Plan A 1.2.5)

Auch unter Beachtung der zukünftigen Erweiterungen kann davon ausgegangen werden, dass sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht verändert, da sich die maßgeblichen Störfallszenarien auch bei einer erheblichen Erhöhung der Mengen nicht ändern. Eine erneute Betrachtung der angemessenen Sicherheitsabstände muss dann erfolgen, wenn sich die eingesetzten Gefahrstoffe oder Anlagendimensionen (z.B. Vergrößerung der Ansatz tanks) maßgeblich ändern. Durch die zukünftige Erweiterung wird sich die Anlieferungsstelle für Glutaraldehyd (siehe Plan A. 1.2.1 und A 1.2.2) ändern. Durch die Erweiterung wird sich der angemessene Abstand verlagern. Die Verlagerung erfolgt in Richtung gewerblich genutzter Flächen.

Grundsätzlich ist abschließend noch festzustellen, dass die Anwendung des Leitfadens KAS-18 für die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände grundsätzlich – auch im Fall „mit Detailkenntnissen“ – kein reales Szenario abbilden soll und sämtliche Vorgaben im Sinne einer (einfachen) Konvention zu verstehen sind. die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände. Die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände auf der Grundlage der KAS-18 ist nicht mit der

*Anforderung der Wahrung dieser Abstände zwischen Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten durch den Betreiber zu verbinden. Gemäß §3 Abs. 5 StörfallV stellt die Wahrung der angemessenen Sicherheitsabstände keine Betreiberpflicht dar.*

*Der Leitfaden KAS-18 ist zurzeit das einzige Instrument für Vorgaben zur Überprüfung angemessener Sicherheitsabstände. Er hat aber grundsätzlich nur empfehlenden Charakter.*

*Die ausgewiesenen Sicherheitsabstände sind bei der weiteren Entwicklung der Nachbarschaft zu berücksichtigen. Denn auch die Nichteinhaltung des angemessenen Sicherheitsabstands führt nicht zwingend zur Unzulässigkeit eines Ansiedlungsvorhabens. Insbesondere wenn hinreichend gewichtige soziale, ökologische und wirtschaftliche („sozioökonomische“) Belange für die Zulassung eines Vorhabens sprechen, kommt auch unter den bestehenden Bedingungen eine weitere Entwicklung der Nachbarschaft weiterhin in Betracht.“*

#### **Geräuschemissionen:**

Der Betrieb sieht weder im Bestand noch zukünftig Logistikvorgänge zur Nachtzeit vor, der LKW-Verkehr in der Ortslage wird zur Nachtzeit nicht verändert.

Es wurde ein Gutachten zur Geräuschemissionsprognose erstellt (GSA Ziegelmeyer GmbH, Juli 2019: Geräuschemissionsprognose: Schalltechnische Untersuchung, Gutachten P 18025-A-1, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 9, Sondergebiet „Hygiene“, Gemeinde Malsfeld, OT Beiseförth, Schalltechnische Untersuchungen zum Bauleitplanverfahren). Dem Gutachten liegt eine Verkehrsprognose gemäß dem Logistikkonzept zugrunde.

Gemäß Gutachten können die Immissionsrichtwerte der TA Lärm („Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“) zur Tageszeit eingehalten und unterschritten werden.

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit sind in der technischen Planung Minderungsmaßnahmen (technische Gebäudeausstattung) vorzusehen und es ist sicherzustellen, dass nachts keine Fahr- und Verladetätigkeiten oder Speditionsverkehre auf den Betriebsflächen stattfinden, die Zu- und Abfahrt der Parkplätze über die Straße „Zum Steeger“ abgewickelt wird und im Nachtzeitraum keine Nutzung der Außenbereiche (Terasse/Kantine) stattfindet.

## **8. Umweltprüfung / Umweltbericht**

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbstständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen.

Es wird ein Umweltbericht für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt.

Es wurde eine UVP-Vorprüfung durchgeführt (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 des UVPG, BfU, März 2019).

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über die Genehmigung des Vorhabens (hier: Beschlussfassung über den Bebauungsplan) zu berücksichtigen wären. Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob eine vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB aufgeführten Schutzgüter in Bezug auf mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erforderlich ist. Die Prüfung erfolgt anhand einer möglichen Betroffenheit der Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG.

Das Gutachten (BfU, März 2019: Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1i.V.m. Anlage 3 des UVPG zur Änderung des Bebauungsplanes) kommt zu dem Fazit:

*„Die Darstellung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens hat gezeigt, dass im Regelbetrieb der Anlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu erwarten sind. Beim unwahrscheinlichen Eintritt eines Störfalls können erhebliche Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt nicht völlig ausgeschlossen werden. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch das Zusammenwirken von technischen und organisatorischen Maßnahmen ein Störfall nahezu ausgeschlossen ist. Ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltauswirkungen ist auch bei Durchführung einer detaillierten Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht zu erwarten, da bereits jetzt ausführliche Informationen hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen - und insbesondere dem Störfallszenario - vorliegen. Daher kann aus gutachterlicher Sicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.“*

## 8.1 Ergebnisse des Umweltberichts

Die Wirkungs- und Risikoanalyse zeigt auf, dass mittlere Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Bevölkerung, geringe Eingriffswirkungen bzgl. Lufthygiene und im Zusammenhang mit allen anderen Schutzgütern keine relevanten Eingriffswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend und in einer Gesamtbetrachtung werden die umweltrelevanten Eingriffswirkungen durch die Planänderung als mittel gewertet. Dies begründet sich in der real vorhandenen gewerblichen Nutzung einschließlich der planungsrechtlichen Situation (ausgewiesenes Gewerbegebiet).

Folgende Beeinträchtigungen sind nicht zu vermeiden bzw. nur bedingt zu minimieren:

- Mittlere Auswirkungen/Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch/Bevölkerung durch Lärm
- Geringe Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

### 8.1.1 Eingriff und Maßnahmen

Eingriffe in Natur und Landschaft, im Sinne des BNatSchG § 14, sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation sind nur notwendig, wenn ein Eingriff vorliegt (gem. § 15 BNatSchG).

Es liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff vor.

### 8.1.2 Artenschutz

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den

artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 2. Fassung Mai 2011) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung von Arten/Artengruppen, die im Rahmen des Artenschutzes zu betrachten sind.

Das Eintreffen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist damit nicht zu erwarten.

## 9. Flächenbilanz

Art der Nutzung	Gültiger FNP ha	Änderung ha
Gewerbliche Baufläche	1,75 ha	0
Sonderbaufläche „Hygiene“		1,75 ha

## 10. Zusammenfassung

Der im Änderungsbereich befindliche Betrieb (Fa. Dr. Schumacher) plant eine Änderung bzw. Erweiterung der betrieblichen Produktionslinien und Lagerkapazitäten, um langfristig eine Sicherung und die Entwicklung des Betriebes zu schaffen. Im v. g. Betrieb werden Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert.

Dem bestehenden Betrieb soll die Möglichkeit gegeben werden, langfristig am Standort zu bleiben. Es soll die Expansion des Betriebs ermöglicht und hierdurch einer Verlagerung in andere Kommunen entgegengewirkt werden.

Mittel- und langfristig sollen Arbeitsplätze geschaffen, erhalten und gesichert werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. c BauGB).

Als Planungsziel wird verfolgt, die Darstellung der **Gewerblichen Baufläche (G)** entsprechend der beabsichtigten Nutzung in eine „**Sonderbaufläche Hygiene**“ zu ändern. Die Sonderbaufläche „Hygiene“ soll der Unterbringung eines Betriebes, in welchem Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Kosmetik- und andere Pflegeprodukte entwickelt, hergestellt, abgefüllt, gelagert und kommissioniert werden sowie mit dem Betrieb verbundenen Dienstleistungsunternehmen dienen.

Das Gebot der Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung bezüglich des Immissionsschutzes durch den im § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird beachtet/ kann gewährleistet werden

Die verkehrliche Erschließung ist gesichert.

Ebenso ist die Ver- und Entsorgung durch entsprechende Anschlüsse an vorhandene technische Infrastruktur gewährleistet.

Es liegt kein naturschutzrechtlicher Eingriff vor.